

**COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE SÜDTIROLER MUSEEN**Version 11, 27. Oktober 2020 (Die letzten Aktualisierungen sind im [Blau](#) geschrieben)

Gemäß Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 dürfen die Museen in Südtirol mit 11. Mai 2020, unter Einhaltung von geltenden Schutzmaßnahmen für die Besucher wieder öffnen. Ziel der Landesregierung ist es, die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten möglichst bald wieder aufzunehmen und damit Schritt für Schritt zur Normalität zurückzukehren. Ausgehend von den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, fasst dieses Dokument eine Reihe von Empfehlungen zusammen, welche der Südtiroler Museumslandschaft zur Orientierung dienen sollen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Museen, die gesetzlichen Vorgaben auf Basis der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Museen umzusetzen.

Die angeführten Schutzmaßnahmen sind als Empfehlungen gedacht, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen. Für genauere Details ist die Einsicht in die jeweiligen Gesetzesabschnitte nötig.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- *Landesgesetz Nr. 4 vom 8. Mai 2020, Art. 1, Abs. 6, 7, 11, 12, 16*
 - *Anlage A: I. Generelle Maßnahmen, II. Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftlichen und andere hier genannte Tätigkeiten, II. A Spezifische Maßnahmen im Handel (gültig für Museumsshops), II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie (gültig für Museen mit gastronomischen Angebot), II. G Spezifische Maßnahmen für kulturelle Tätigkeiten*
 - *Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern*
- *Beschluss der Landesregierung Nr. 608 vom 13.08.2020: Aktualisierung der Anlage A*
- [Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 49 vom 25.10.2020](#)

AUSZÜGE AUS DEM LANDESGESETZ	MUSEUMSPRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN
<p><u>Art. I, Abs. 16:</u> Ab dem 11. Mai 2020 nehmen die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich der Museen, Bibliotheken und Jugendzentren, wieder vollständig ihre Aktivität auf, vorausgesetzt, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Absatz 1 gewährleistet werden können.</p> <p><u>Art. I, Abs. 12:</u> Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Fläche und den Personen sichergestellt werden, damit ein zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand gewährleistet wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Eintritt in gestaffelter Weise erfolgt. Bis zum Ende des nationalen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Museen dürfen öffnen. Es kann je nach Situation auch eine Öffnung mit reduzierten Öffnungszeiten oder reduziertem Angebot in Erwägung gezogen werden. - Die Wiedereröffnung und die Öffnungszeiten sollten gut kommuniziert werden (Museumshomepage, Tourismusverein, ev. soziale Medien, Presse, usw.). - Damit an einer zentralen Stelle alle Daten zur Wiedereröffnung gesammelt werden, sollten diese auf jeden Fall rechtzeitig dem Amt für Museen und museale Forschung mitgeteilt werden.



<p>Notstandes finden die Maßnahmen laut Anlage A Anwendung.</p> <p>Dasselbe wird auch hier wiederholt: Verordnung LH Nr. 49/2020, Punkt 30.: Die Öffnung für das Publikum von Museen und anderen kulturellen Einrichtungen und Orten ist unter der Voraussetzung gewährleistet, dass diese Einrichtungen und Orte eine gestaffelte Inanspruchnahme garantieren, sowie die Befolgung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4;</p>	
<p><i>Anlage A, Punkt II. L:</i> Abs. 2: ab 15. Juli 2020 sind öffentliche Events und öffentliche Veranstaltungen ... zulässig</p> <p>Verordnung LH Nr. 49/2020, Punkt 24.: Tagungen, Kongresse und andere Veranstaltungen werden ausgesetzt, mit Ausnahme jener, die aus der Ferne stattfinden ...;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tagungen und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Eröffnungen, ...) dürfen nicht in Präsenz stattfinden. Eventuell können sie durch Online-Veranstaltungen ersetzt werden. - Führungen sind erlaubt, weil sie unter die ordentlichen Aktivitäten der Museen fallen. Eine Voranmeldung ist allerdings notwendig. - Workshops und Vermittlungsaktivitäten für Kinder sind nicht verboten: In Anbetracht der Tatsache, dass in den Schulen (bis einschließlich der Mittelschulen) Präsenzunterricht stattfindet, können Workshops und Aktivitäten für diese Altersgruppen, immer unter der Voraussetzung, dass die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, vorerst abgewickelt werden.
<p><i>Anhang A, Punkt I, Abs. 1:</i> Im Freien und in geschlossenen Räumen ist stets ein Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts...</p> <p>Verordnung LH Nr. 49/2020, Punkt 1.: Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten mit Ausnahme der eigenen Privatwohnung und in allen Orten im Freien zu tragen, und zwar mit Ausnahme jener Fälle, in welchen es aufgrund der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzmaske immer tragen. - eventuelles Bereitstellen von Einweggesichtsmasken an der Kassa - Bei unmittelbarem Kontakt mit den Besucherinnen oder Besuchern wird zusätzlich zum Mund- und Nasenschutz das Tragen von Handschuhen empfohlen. - Grundsätzlich sollte die Abwicklung der Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern möglichst kontaktlos erfolgen.



Beschaffenheit des Ortes und der Begebenheit der Situation gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Davon ausgenommen sind:

[...]

b) Kinder mit weniger als sechs Jahren;
c) Personen mit Krankheiten oder einer Behinderung, welche mit dem Tragen einer Maske unvereinbar sind, sowie jene, welche mit diesen interagieren und sich deshalb in derselben Unvereinbarkeitssituation befinden;

Anhang A, Punkt I, Abs. 5: Als Schutz der Atemwege werden chirurgische Masken verwendet oder als Alternative auch waschbare und wiederverwendbare Stoffmasken, auch selbst hergestellte, welche, korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein. Schutzvisiere bieten nur in Kombination mit den in diesem Absatz genannten Mund- und Nasen-Bedeckungen ausreichend Schutz.

Anhang A, Punkt I, Abs. 7: Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Galerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

Anhang A, Punkt II, Abs. 1: Bei allen Tätigkeiten, bei denen nicht ausdrücklich eine alternative Regelung vorgesehen ist, wird zur Vermeidung einer zu hohen Personendichte ein Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenanzahl hergestellt. Das Verhältnis beträgt **1 Person pro 5 m²**. Die Eigentümer oder Nutzer der Flächen sind verpflichtet, im Falle von Flächen über 50 m² für die Einhaltung dieser 1/5 Regel zu sorgen.

Verordnung LH Nr. 49/2020, Punkt 8.:
Es besteht die Pflicht, in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten

- Auch bei der Übergabe von Bargeld (bspw. Kassenschluss), Objekten, Dokumenten u.ä. wird empfohlen Handschuhe zu benutzen.
- Festlegung einer Maximalanzahl an Besucherinnen und Besuchern im Museum, mit dem Ziel, dass sich die Besucher und Besucherinnen gut über die Räumlichkeiten verteilen können. Die maximale Besucherzahl kann aufgrund der Gesamtfläche des Ausstellungsbereiches berechnet werden (ev. auch Maximalanzahl an Besuchern pro Raum, je nach Struktur des Museums, Organisation des Besucherstroms, Gefahr des Besucherstaus vor beliebten Objekten usw.). Das gilt für die Strukturen mit über 50 m².
- Es können falls notwendig zusätzliche Aufsichtspersonen vorgesehen werden, die dafür sorgen, dass sich die Besucher/innen gut über die verfügbaren Räume verteilen und die notwendige Distanz einhalten.
- **Schild am Eingang mit Höchstzahl der Personen**
- Anbringung von Informationstafeln zur Verteilung der Besucher am Eingang und in den einzelnen Räumen
- Personen, die zu Risikogruppen (z.B. Senioren) gehören können eigene Zeitfenster für den Besuch zugewiesen werden.
- Absperrung von Räumen oder Ausstellungsobjekten, wenn die Abstands- oder Hygieneregeln nicht eingehalten werden können (oder limitierter Zugang)
- limitierter Gebrauch des Aufzuges
- eventuelle Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucherflusses je nach Räumlichkeiten (z.B. Wegführung mit klarer Kennzeichnung in engen Räumen oder Korridoren)
- Bodenmarkierungen zur Regelung des Besucherflusses oder zur besseren



sowie in allen gewerblichen Einrichtungen **am Eingang der Räumlichkeiten ein Schild anzubringen, auf dem die Höchstzahl der Personen angegeben ist**, die gemäß den in Anhang A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08.05.2020 festgelegten Kriterien gleichzeitig in die Räumlichkeiten zugelassen sind;

Anhang A, Punkt II A, Abs. 3: Verkäufer/innen müssen **chirurgische Masken** verwenden...

Verordnung LH Nr. 49/2020, Punkt 38.: Die Tätigkeiten des Detailhandels erfolgen unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4 und mit Ausnahmen der Apotheken, Parapharmazien, Zeitungskioske und Tabakläden **bleiben sie an Sonn- und Feiertagen geschlossen**;

Übersicht zur Verteilung der Besucher im Raum

- Eine Schlangenbildung an der Kassa kann durch Abstandsmarkierungen und entsprechende Informationstafeln für Besucher/innen im Eingangsbereich vermieden werden.
- Überall dort wo möglich sollte der Ticketverkauf online organisiert werden (auch dadurch werden Schlangenbildungen vermindert)
- Wenn möglich kann der Kassenbereich durch eine Schutzvorrichtung zum Beispiel aus Plexiglas abgetrennt werden (Im Falle eines Museumsshops ist eine Trennwand im Kassenbereich vorgeschrieben: siehe Anhang A, Punkt II. A *Spezifische Maßnahmen im Handel, Abs.5*)
- **Ab 26. Oktober 2020 bleibt der Detailhandel und damit auch der Museumsshop an Sonn- und Feiertagen geschlossen.**
- Museumshop: Für Verkäufer/innen und ihre Mitarbeiter/innen ist das Tragen einer chirurgische Maske Pflicht.
- Einführung von einem geregelten und gestaffelten Zugang für Besucher
- Besucher sollten möglichst wenige Oberflächen berühren (ev. Abstandshalter oder -markierungen)
- Informationstafeln, -broschüren oder -flyer für die Besucher mit allen nötigen Informationen zu den Hygiene- und Abstandsregeln im Eingangsbereich und auf jedem Stockwerk (ev. auch vor bestimmten Objekten)
- Eventuell kann auch ein Maskottchen (ev. mit „branding“) verwendet werden, das die Besucher mit den Regeln vertraut macht, um die Informationen freundlicher und v.a. für Kinder zugänglicher zu machen.
- Auch zusätzliches Personal kann über die Hygiene- und Abstandsregeln informieren.



<p><u>Anhang A, Punkt I, Abs. 6:</u> In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss die Desinfektion von Händen für die Benutzer immer und überall möglich sein. ...</p> <p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 4:</u> Im Sinne von Punkt I, Abs. 6 muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen - Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel im Eingangs- und Ausgangsbereich, in jedem Stockwerk, am Ein- und Ausgang der Toiletten - Geräte wie Audioguides oder Hand-on-Stationen sollten nach jedem Gebrauch desinfiziert werden
<p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 2:</u> Es muss die regelmäßige, zumindest einmal tägliche Reinigung gewährleistet werden.</p> <p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 3:</u> Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Reinigungsintervalle durch das Reinigungspersonal (besonders in Toiletten) - Häufig berührte Oberflächen sollten öfters und regelmäßig desinfiziert werden - Desinfektion von Audioguides kann von den Mitarbeitern, welche die Geräte austeilen, sofort nach Gebrauch erfolgen - Desinfektion von Touchscreens oder Hands-on-Stationen kann von Museumsarbeitern zwischendurch erfolgen - Es können Reinigungsprotokolle erstellt werden - Überall dort wo möglich sollten Türen geöffnet bleiben, um eine bessere Lüftung zu ermöglichen und unnötiges Berühren von Türgriffen zu vermeiden.
<p><u>Art. I, Abs. 7:</u> Die Personen mit Symptomen einer Atemweginfektion und Fieber über 37,5° C bleiben im eigenen Domizil, meiden soziale Kontakte und setzen sich mit ihrem Arzt in Verbindung. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Fieber oder anderen Grippe-symptomen darf der Zugang verweigert werden (Temperaturmessungen sind für Besucher nicht verpflichtend)

Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Museumsshop** wird auf *Anlage A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.



Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der **gastronomischen Tätigkeit in Museen** wird auf *Anlage A, Punkt II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 [und an die Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 49 vom 25. Oktober 2020, Punkte von 40. bis 42.](#), verwiesen.

Für Maßnahmen zum **Schutz der Mitarbeiter** wird auf *Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Nützliche Links:

Südtiroler Zivilschutz:

www.provinz.bz.it/coronavirus

Musei e Covid-19: Nationale und internationale Richtlinien von Icom Italia gesammelt:

<http://www.icom-italia.org/musei-e-covid-19/>

ICOM-Österreich (Empfehlungen):

[http://icom-oesterreich.at/sites/icom-](http://icom-oesterreich.at/sites/icom-oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf)

[oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf](http://icom-oesterreich.at/sites/icom-oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf)

Direktion für die Museen des Kulturministeriums:

<http://musei.beniculturali.it>

Kontaktperson für eventuelle Rückfragen und Anregungen:

Igor Bianco, Amt für Museen und museale Forschung, igor.bianco@provincia.bz.it, Tel. 0471/416841